

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 4

FREITAG, DEN 14. JANUAR

2011

Inhalt:

	Seite		Seite
Eintragungen in die Denkmalliste	57	Widmung einer Wegefläche	60
Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Wilhelmsburger Osten	58	Widmung einer Wegefläche	60
Bekanntgabe des Ergebnisses einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht	58	Widmung einer Wegefläche	60
Planfeststellungsverfahren für die 6-/8-streifige Erweiterung der A 7, Planungsabschnitt Stellingen von der Anschlussstelle Hamburg-Volkspark bis zum Autobahndreieck Hamburg-Nordwest ..	58	Widmung einer Wegefläche	61
Inkrafttreten einer Änderungsregelung nach § 73 BauGB im Umlegungsgebiet U 334 im Stadtteil Neugraben-Fischbek, Ortsteil 715	59	Vergabe des Aufgabenbereiches „Begleiteter Umgang gemäß § 18 Absatz 3 SGB VIII“ an einen freien Träger der Jugendhilfe	61
Öffentliche Beratung des Tagesordnungspunktes „Bebauungsplanentwurf Stellingen 65 (Deckel Stellingen)“ in der Kommission für Stadtentwicklung	59	Veröffentlichung im Hamburger Ärzteblatt	62
Erlaubnisse nach dem Rennwett- und Lotteriegesezt	59	Zweite Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Oper der Hochschule für Musik und Theater Hamburg	62
Öffentliche Bestellung zur allgemein vereidigten Dolmetscherin und Übersetzerin für die englische Sprache	59	Zweite Änderung der Prüfungsordnung für den künstlerisch-pädagogischen Bachelorstudiengang Instrumentalmusik	62
Anerkennung als Partei oder Wählervereinigung für die Wahl zur Bürgerschaft und die Wahl zu den Bezirksversammlungen am 20. Februar 2011	59	Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Chorleitung an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg mit dem Abschluss Master of Music	63
Entwidmung einer öffentlichen Wegefläche	60	22. Änderung der Immatrikulations- und Gasthörerordnung der Hochschule	63
Entwidmung einer öffentlichen Wegefläche	60	Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung (PStO-B) des Bachelorstudienganges Bauingenieurwesen vom 7. April 2006 an der HafenCity Universität Hamburg (HCU)	64
Widmung einer Wegefläche	60	Richtlinie des Präsidiums der HafenCity Universität Hamburg zur Verwendung der Studiengebühren	64
Widmung einer Wegefläche	60	Mitteilung des Präsidiums der HafenCity Universität Hamburg vom 12. Oktober 2010	65

BEKANNTMACHUNGEN

Eintragungen in die Denkmalliste

Auf Grund von § 5 Absatz 2 des Denkmalschutzgesetzes vom 3. Dezember 1973, zuletzt geändert am 27. November 2007, wird öffentlich bekannt gemacht:

In die Denkmalliste wurden eingetragen:

1. Josthöhe 85

– 1966 errichteter Einfamilien-Flachdachbungalow als Gartenhofhaus, als Teil des Ensembles Parkstadt Hummelsbüttel, Josthöhe-Siedlung (Distelkoppel 2, 2 a, Josthöhe 44/124, Josthöhe 85) –

Hinweis:

Unter dieser Nummer wurden die Ensemble-Teile Josthöhe 63, 66 am 4. Juli 2007, Josthöhe 68 am 9. April 2008, Josthöhe 57 am 4. November 2008, Josthöhe 75 am 30. Juni 2009 in die Denkmalliste eingetragen.

Grundbuch von Hummelsbüttel Blatt 2394, Gemarkung Hummelsbüttel Flurstück 1941, Denkmalliste-Nummer 1602;

2. Alsterblick 8

– Wohnhaus von etwa 1954/1955 mit Nebengebäude (Garage/Schuppen) einschließlich Garten und Einfriedung –

Grundbuch von Wohldorf Blatt 188, Gemarkung Wohldorf Flurstück 39, Denkmalliste-Nummer 1853;

3. Koppel 83

– Viergeschossiges Wohnhaus, erbaut um 1860, als Teil des Ensembles Koppel 83, Schmilinskystraße 9, 11/13, 15 –

Grundbuch von St. Georg-Nord Blatt 1842,
Gemarkung St. Georg-Nord Flurstück 1143,
Denkmalliste-Nummer 1854;

4. Wacholderweg 14

– 1908 errichtetes Einzelwohnhaus, als Teil des Ensembles Wacholderweg 7-19, 4-12, 14 (nicht konstituierend), 16-24, 26 (nicht konstituierend), 28-40, Park –

Hinweis:

Die Ensembleteile Wacholderweg 32 wurden bereits am 18. Dezember 2006 und Wacholderweg 24 am 24. September 2007 unter dieser Nummer in die Denkmalliste eingetragen.

Grundbuch von Fuhlsbüttel Blatt 2286,
Gemarkung Fuhlsbüttel Flurstück 694,
Denkmalliste-Nummer 1563.

Eintragungen in die Denkmalliste haben insbesondere nach § 8 Absatz 1 des Denkmalschutzgesetzes die Wirkung, dass Kulturdenkmäler ohne Genehmigung des Denkmalschutzamtes weder ganz oder teilweise beseitigt, wiederhergestellt, erheblich ausgebessert, von ihrem Standort entfernt oder sonst verändert werden dürfen.

Verstöße gegen die Bestimmungen der §§ 8 ff. können, sofern sie nicht nach § 304 des Strafgesetzbuchs zu bestrafen sind, nach § 28 des Denkmalschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 500 000,- Euro geahndet werden.

Hamburg, den 6. Januar 2011

Die Behörde für Kultur und Medien

Amtl. Anz. S. 57

Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Wilhelmsburger Osten

Der Ausschuss des Wasserverbandes Wilhelmsburger Osten hat in seiner Sitzung am 18. November 2010 die nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Wilhelmsburger Osten beschlossen. Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt als Aufsichtsbehörde über die Wasser- und Bodenverbände hat die Änderung der Satzung am 5. Januar 2011 genehmigt.

Hamburg, den 5. Januar 2011

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
als Aufsichtsbehörde**

Amtl. Anz. S. 58

Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Wilhelmsburger Osten

Vom 18. November 2011

Die Satzung des Wasserverbandes Wilhelmsburger Osten vom 27. März 1996 (Amtl. Anz. Nr. 108 vom 6. Juni 1996 S. 1401), zuletzt geändert am 27. März 2006 (Amtl. Anz. Nr. 32 vom 25. April 2006 S. 769), wird wie folgt geändert:

1. § 19 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für jede auf einem Flurstück im Verbandsgebiet bestehende Wohnung, sowie gewerbliche, industrielle oder freiberufliche Gebäudenutzung und alle weiteren Nutzungsarten ist zusätzlich zum Flächenbeitrag nach dem

Stand bei Beginn des jeweiligen Rechnungsjahres ein Nutzungsbeitrag zu leisten, dessen einfache Höhe der Ausschuss jeweils für zwei Jahre im Voraus festlegt.“

2. In § 19 Absatz 4 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Über Ausnahmen hinsichtlich Beitragsbefreiungen entscheidet der Ausschuss auf Vorschlag des Vorstandes.“

Bekanntgabe des Ergebnisses einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Umweltschutz, hat bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Bauordnung und Hochbau, eine Zustimmung nach § 64 der Hamburgischen Bauordnung für das Vorhaben „Erneuerung einer bestehenden Sickerwasserbehandlungsanlage“ am Walter-Hammer-Weg 60 beantragt.

Das Vorhaben stellt eine Abgrabung nach Nummer 3.4.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg dar. Nach der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens abgesehen. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien für die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben.

Die Begründung zu dieser Entscheidung kann nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Bauordnung und Hochbau – ABH 2 –, eingesehen werden.

Hamburg, den 7. Januar 2011

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Amtl. Anz. S. 58

Planfeststellungsverfahren für die 6-/8-streifige Erweiterung der A 7, Planungsabschnitt Stellingen von der Anschlussstelle Hamburg-Volkspark bis zum Autobahndreieck Hamburg-Nordwest

Ergänzend zu der amtlichen Bekanntmachung im Amtl. Anz. Nr. 3 vom 11. Januar 2011 S. 33 über die öffentliche Auslegung der Planfeststellungsunterlagen für das oben genannte Vorhaben wird darauf hingewiesen, dass die korrekte Anschrift des Auslegungsortes im Bezirk Eimsbüttel „Bezirksamt Eimsbüttel, Raum 306, Grindelberg 66, 20144 Hamburg“ lautet. Die Anschrift der Anhörungsbehörde, bei der Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden können, lautet: „Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Rechtsamt, Düsternstraße 10, 20354 Hamburg“.

Hamburg, den 10. Januar 2011

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Amtl. Anz. S. 58

Inkrafttreten einer Änderungsregelung nach § 73 BauGB im Umlegungsgebiet U 334 im Stadtteil Neugraben-Fischbek, Ortsteil 715

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Wohnen, Stadterneuerung und Bodenordnung – WSB 3 –, hat am 16. Dezember 2010 in dem Umlegungsverfahren U 334 durch Beschluss nach § 73 Nummer 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) eine Änderungsregelung betreffend die am 7. Juli 1993 durch Beschluss nach § 76 BauGB aufgestellte und am 15. Juli 1993 unanfechtbar gewordene Vorwegnahme der Entscheidung hinsichtlich der Verzeichnisse über die Vorwegnahme der Entscheidung zu Ordnungsnummer 30, neu 2br, und zu Ordnungsnummer 30 a aufgestellt.

Dieser Beschluss ist am 4. Januar 2011 unanfechtbar geworden. Mit dieser Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den neuen Rechtszustand ersetzt; der Besitz geht auf die neuen Eigentümer über.

Hamburg, den 10. Januar 2011

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Amtl. Anz. S. 59

Öffentliche Beratung des Tagesordnungspunktes „Bebauungsplan- entwurf Stellingen 65 (Deckel Stellingen)“ in der Kommission für Stadtentwicklung

Die Kommission für Stadtentwicklung führt am Montag, dem 24. Januar 2011, um 19.00 Uhr über den Tagesordnungspunkt „Bebauungsplan-Entwurf Stellingen 65 (Deckel Stellingen) – Unterrichtung über die öffentliche Plandiskussion und Erörterung des Ergebnisses“ eine öffentliche Beratung durch. Anschließend wird die Besprechung weiterer Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung fortgesetzt. Die Veranstaltung findet im Seminarraum I der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg, statt.

Hamburg, den 12. Januar 2011

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Amtl. Anz. S. 59

Erlaubnisse nach dem Rennwett- und Lotteriegesezt

Zulassung eines Totalisatorunternehmens

Dem Hamburger Trab-Zentrum e. V., Luruper Chaussee 30, 22761 Hamburg, wird die Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators erteilt (§ 1 des Rennwett- und Lotteriegesezt vom 8. April 1922 [RGBl. S. 335, 393, BGBl. III 611-14] – RWG –, §§ 2 und 5 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesezt vom 16. Juni 1922 [ZBl. S. 351, BGBl. III 611-14] – AB-RWG –).

Zulassung von Buchmachern

Den Buchmachern

Albers Wettannahmen Hamburg GmbH wird die Erlaubnis erteilt, in der Wettannahmestelle Schanzenstraße 64–70, 20357 Hamburg,

Lotos Pferdewetten GmbH wird die Erlaubnis erteilt, in der Wettannahmestelle Steintorweg 8, 20099 Hamburg,

Glücksladen wird die Erlaubnis erteilt, in der Wettannahmestelle Bergedorfer Straße 144, 21029 Hamburg,

Wettenleip GmbH wird die Erlaubnis erteilt, in der Wettannahmestelle Steindamm 10, 20099 Hamburg,

German Tote GmbH & Co. KG wird die Erlaubnis erteilt, in den Wettannahmestellen Dehnhaid 2-6, Große Bergstraße 173, Hammer Straße 4, Luruper Chaussee 30, Rennbahnstraße 94

gewerbsmäßig Wetten bei öffentlichen Leistungsprüfungen für Pferde abzuschließen und zu vermitteln (Buchmachererlaubnis) (§ 2 des Rennwett- und Lotteriegesezt vom 8. April 1922 [RGBl. S. 335, 393, BGBl. III 611-14] – RWG – in Verbindung mit § 8 Absatz 1 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesezt vom 16. Juni 1922 [ZBl. S. 351, BGBl. III 611-14]).

Die Erlaubnisse sind befristet bis zum 31. Dezember 2011.

Hamburg, den 6. Januar 2011

Die Behörde für Wirtschaft und Arbeit

Amtl. Anz. S. 59

Öffentliche Bestellung zur allgemein vereidigten Dolmetscherin und Übersetzerin für die englische Sprache

Frau Anne Graff, geboren am 4. Dezember 1975 in Seoul/Korea, wohnhaft Grindelallee 80, 20146 Hamburg, Telefon: 040/55 20 37 71, ist zur allgemein vereidigten Dolmetscherin und Übersetzerin für die englische Sprache bestellt worden.

Hamburg, den 7. Dezember 2010

Die Behörde für Inneres und Sport

Amtl. Anz. S. 59

Anerkennung als Partei oder Wählervereinigung für die Wahl zur Bürgerschaft und die Wahl zu den Bezirksversammlungen am 20. Februar 2011

Nach § 23 Absatz 3 des Gesetzes über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft in der Fassung vom 22. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 223), zuletzt geändert am 21. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 706), anzuwenden nach dem Gesetz über die Wahl zu den Bezirksversammlungen (Bezirksversammlungswahlgesetz) in der Fassung vom 22. Juli 1986, zuletzt geändert am 7. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 213, 219), gebe ich bekannt:

Am 6. Januar 2011 haben die Landeswahlausschüsse für die Wahl zur Bürgerschaft und für die Wahl zu den Bezirksversammlungen am 20. Februar 2011 folgende Vereinigungen, die ihre Beteiligung an den Wahlen angezeigt haben, jeweils anerkannt (in alphabetischer Reihenfolge):

Für die Wahl zur Bürgerschaft:

- Bündnis für Innovation und Gerechtigkeit (BIG Hamburg) als Partei,
- Bürgerliche Mitte (Bü-Mi) als Wählervereinigung,
- FREIE WÄHLER Hamburg (FREIE WÄHLER) als Partei,

- FREIE WÄHLER GEMEINSCHAFT Hamburg (DIE FREIE Hamburg) als Partei,
- Nordabgeordnete (WNA) als Wählervereinigung,
- Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI) als Partei,
- Sarazzistische Partei – für Volksentscheide SPV Atom-Stuttgart21 (SPV) als Partei.

Für die Wahl zu den Bezirksversammlungen (soweit nicht anders angegeben, in allen sieben Bezirken):

- Bündnis für Innovation und Gerechtigkeit (BIG Hamburg) als Partei,
- FREIE WÄHLER Hamburg (FREIE WÄHLER) als Partei,
- FREIE WÄHLER GEMEINSCHAFT Hamburg (DIE FREIE Hamburg) als Partei,
- HUMANWIRTSCHAFTSPARTEI (HUMANWIRTSCHAFT) als Partei (nur zur Bezirksversammlungenwahl Hamburg-Mitte, Wandsbek und Harburg),
- Nordabgeordnete (WNA) als Wählervereinigung,
- Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI) als Partei (nur Bezirksversammlungenwahl Hamburg-Mitte, Altona, Eimsbüttel, Hamburg-Nord, Wandsbek und Harburg).

Hamburg, den 14. Januar 2011

Der Landeswahlleiter

Amtl. Anz. S. 59

Entwidmung einer öffentlichen Wegefläche

Nach § 8 in Verbindung mit § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41), zuletzt geändert am 27. Januar 2009, wird die im Bezirk Hamburg-Mitte, Gemarkung Wilhelmsburg, belegene öffentliche Wegefläche Weimarer Straße (Flurstück 4749 teilweise – IBA-Pavillion) mit sofortiger Wirkung als für den öffentlichen Verkehr entbehrlich entwidmet.

Hamburg, den 14. Dezember 2010

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 60

Entwidmung einer öffentlichen Wegefläche

Nach § 8 in Verbindung mit § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41), zuletzt geändert am 27. Januar 2009, wird die im Bezirk Hamburg-Mitte, Gemarkung Wilhelmsburg, belegene öffentliche Wegefläche Weimarer Straße (Flurstück 4749 teilweise) mit sofortiger Wirkung als für den öffentlichen Verkehr entbehrlich entwidmet. Hierbei handelt es sich um die Veräußerung einer Teilfläche durch die FB/Imm im Rahmen der Umgestaltung der Weimarer Straße („Weltquartier Weimarer Platz“).

Hamburg, den 14. Dezember 2010

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 60

Widmung einer Wegefläche

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41), zuletzt geändert am 27. Januar 2009, wird die im Bezirk Hamburg-Mitte, Gemarkung Wilhelmsburg, belegene Wegefläche Weimarer Straße (Flurstück 1147 teilweise) mit sofortiger Wirkung als für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Hamburg, den 14. Dezember 2010

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 60

Widmung einer Wegefläche

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41), zuletzt geändert am 27. Januar 2009, wird die im Bezirk Hamburg-Mitte, Gemarkung Veddel, belegene Wegefläche Am Zollhafen (Flurstück 1526) mit sofortiger Wirkung als für den öffentlichen Verkehr gewidmet, da laut Planfeststellungsbeschluss die Fläche nicht mehr als Hochwasserschutzfläche benötigt wird.

Hamburg, den 20. Dezember 2010

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 60

Widmung einer Wegefläche

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41), zuletzt geändert am 27. Januar 2009, wird die im Bezirk Hamburg-Mitte, Gemarkung Öjendorf, belegene Wegefläche Moosterhoop (Flurstück 1684) mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Diese Widmung ersetzt alle bisher gültigen Verfügungen.

Hamburg, den 21. Dezember 2010

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 60

Widmung einer Wegefläche

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41), zuletzt geändert am 27. Januar 2009, wird die im Bezirk Hamburg-Mitte, Gemarkung Altstadt-Nord, belegene Wegefläche Bückerstraße (Flurstück 1416 teilweise) mit sofortiger Wirkung ausschließlich dem Fußgänger- und Radfahrerverkehr gewidmet. Hierbei handelt es sich um das obere Sackgassenstück, welches ab der Einmündung Curienstraße „abgepollert“ ist.

Hamburg, den 21. Dezember 2010

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 60

Widmung einer Wegefläche

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird das im Bezirk Bergedorf, Gemarkung Altengamme, Ortsteil 605, belegene Flurstück 1849 im Heidbergredder mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Hamburg, den 30. November 2010

Das Bezirksamt Bergedorf

Amtl. Anz. S. 60

Widmung einer Wegefläche

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird das im Bezirk Bergedorf, Gemarkung Kirchwerder, Ortsteil 607, belegene Teilstück des Fersenweges, beginnend am Kirchenheerweg und etwa 140 m nach Osten verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Alle bisherigen Widmungen verlieren hiermit ihre Rechtsgültigkeit.

Hamburg, den 30. November 2010

Das Bezirksamt Bergedorf

Amtl. Anz. S. 61

Vergabe des Aufgabenbereiches „Begleiteter Umgang gemäß § 18 Absatz 3 SGB VIII“ an einen freien Träger der Jugendhilfe

Begleiteter Umgang ist eine Form der Unterstützung und Förderung des Kontaktes zwischen Kind und nicht mit ihm zusammenlebenden wichtigen Menschen wie z. B. Vater, Mutter, Geschwister, Großeltern oder sozialen Eltern (Beteiligte). Begleiteter Umgang ist sinnvoll bei hohem Konfliktpotential der Beteiligten, schweren Loyalitätskonflikten des Kindes, Erstanbahnung des Kontaktes zwischen Kind und einem Beteiligten, Elternentfremdung und starken physischen oder psychischen Beeinträchtigungen eines oder mehrerer Beteiligter. Während des Begleiteten Umgangs unterstützt der Umgangsbegleiter die Anbahnung und Entwicklung positiver förderlicher Kontakte zwischen Kind und Beteiligten. Gemeinsame Gespräche der Beteiligten, z. B. Mutter und Vater, im Beisein eines/einer Beraters/Beraterin sind in der Regel sinnvoll und notwendig, um zu einer Verselbstständigung der Umgangskontakte zu kommen.

Diesen Aufgabenbereich möchte das Bezirksamt Harburg ab 1. April 2011 an einen freien Träger der Jugendhilfe neu vergeben.

Der Träger soll bereits Angebote und Räumlichkeiten im Bezirk Harburg vorhalten und über gute Kenntnisse der Jugendamtsregionen Harburg-Kern und Süderelbe verfügen, da eng mit den regionalen ASD-Abteilungen und dem Familiengericht Harburg zusammengearbeitet werden muss.

Einzelheiten über die Aufgabe, das Anforderungsprofil und den finanziellen Rahmen entnehmen Sie bitte der Anlage.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 31. Januar 2011 an das Fachamt Jugend- und Familienhilfe Harburg, Harburger Ring 33, 21073 Hamburg.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Fredenhagen unter 040/4 28 71 - 37 40 oder Herrn Hinrichs unter 040/4 28 71 - 35 00.

Hamburg, den 10. Januar 2011

Das Bezirksamt Harburg

Amtl. Anz. S. 61

Anlage

1. Aufgabe

Gemäß § 1684 Absatz 1 BGB hat das Kind ein Recht auf Umgang mit jedem Elternteil, und jeder Elternteil ist

zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt. In diesem Sinne ist es Ziel der Maßnahme, Eltern dabei zu unterstützen, entsprechende Umgangsregelungen mit dem Kind eigenverantwortlich zu treffen. Dabei sind die Perspektiven aller Beteiligten mit einzubeziehen.

Bei der Durchführung des begleiteten Umgangs sind insbesondere folgende Aspekte^{b)} zu berücksichtigen:

- Primäre Orientierung am Wohl des Kindes.
- Wahrung und Umsetzung der Rechte aller anderen, an dieser Leistung beteiligten Personen, solange dies mit dem Kindeswohl vereinbar ist.
- Sensible und flexible Handhabung der Leistung, die unterschiedlichen Familienformen und dem ethnisch-kulturellen Familienhintergrund Rechnung trägt.
- Zeitnahe Abwicklung der Leistung begleiteter Umgang und Erarbeitung einer kindeswohlförderlichen, beständigen Konfliktlösung.

Entsprechende Absprachen zwischen den Eltern und dem Kind, wie der Umgang zukünftig gestaltet werden soll und wie die sich ergebenden Konflikte im Sinne des Kindeswohles geregelt werden sollen, sind in einer Elternvereinbarung festzuhalten.

2. Ziele des Begleiteten Umgangs

- Förderung des Kindeswohls, insbesondere der Identitätsentwicklung des Kindes.
- Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der emotionalen und sozialen Beziehungen und Bindungen zwischen den Umgangsberechtigten.
- Sensibilisierung der Eltern und gegebenenfalls sonstiger Bezugspersonen für die Belange des Kindes.
- Stärkung des Kindes, damit es gegenüber seinen Eltern und anderen Beteiligten seine Bedürfnisse und sein Befinden deutlich machen kann.
- Unterstützung der Eltern (Beteiligten) bei der Entwicklung ihrer Kommunikationsfähigkeit in Bezug auf das Kind, damit der Umgang zukünftig ohne Begleitung durchgeführt werden kann.

3. Umsetzung des begleiteten Umgangs

(1) Maßnahmen des begleiteten Umgangs sind in ihrer zeitlichen Zielsetzung temporär angelegt.

Der Begleitete Umgang findet in einer kindgerechten Atmosphäre statt.

(2) Die Durchführung des begleiteten Umgangs umfasst 4 Blöcke, die einen zeitlichen Gesamtaufwand von maximal 25 Stunden nicht überschreiten sollen.

Block 1: Aufnahmeverfahren

Block 2: Anbahnungsverfahren (Blöcke 1 und 2 sind gegebenenfalls zusammenzufassen)

Block 3: Betreuungsverfahren (maximal 5 bis 10 begleitete Kontakte, Elterngespräche)

Block 4: Abschlussphase (Überprüfung der Ziele, Perspektivenentwicklung, Treffen von Vereinbarungen, bzw. neuen Verabredungen)

(3) Die Umsetzung des begleiteten Umgangs orientiert sich an der im Aufnahmeverfahren vereinbarten Zielsetzung und am Bedarf des Einzelfalles.

In jedem Fall ist nach Beendigung der Maßnahme ein Abschlussbericht für das zuständige Jugendamt zu erstellen.

(4) Zeichnet sich während der Durchführung des begleiteten Umgangs ab, dass das Kind, die Eltern oder sonstige Umgangsberechtigte nicht bereit oder in der Lage

sind, den Prozess der Maßnahme im Sinne der Zielsetzung mit zu gestalten, so ist der begleitete Umgang nach Rücksprache mit dem Jugendamt zu beenden. Hierüber hat eine Berichterstattung zu erfolgen, die die Gründe des Scheiterns dokumentieren.

Dies schließt nicht aus, dass der den begleiteten Umgang durchführende Träger eine Maßnahme auf der Grundlage einer „Hilfe zur Erziehung“ gemäß §§ 27 ff SGB VIII anschließt, sofern die entsprechenden Voraussetzungen für die Gewährung einer solchen Maßnahme vorliegen, der Träger hierfür geeignet ist und der für die Gewährung der Maßnahme zuständige Allgemeine Soziale Dienst im Rahmen des Hilfeplans (§ 36 SGB VIII) dies für geeignet, angemessen und notwendig erachtet.

4. Qualifikation des Personals

Für den begleiteten Umgang werden sozialpädagogische Fachkräfte oder sonstige geeignete Personen eingesetzt. Die Möglichkeit der Supervision, der kollegialen Beratung oder der Teilnahme an entsprechenden Fortbildungen ist sicherzustellen.

5. Finanzierung

(1) Es stehen jährlich Mittel in Höhe von 26 000,- Euro zur Verfügung.

(2) Bei der Inanspruchnahme des Begleiteten Umgangs wird ein zeitlicher Bearbeitungsrahmen von bis zu 25 Stunden zugrunde gelegt.

(3) Für das sozialpädagogische Fachpersonal wird einschließlich eines Leitungs- und sonstigen Personalaufwandes, Betriebskosten und Sachkosten ein Stundensatz in Höhe von 38,54 Euro angesetzt.

Somit ergibt sich eine Fallpauschale in Höhe von bis zu 867,15 Euro und eine Fallzahl von mindestens 30 Fällen.

Veröffentlichung im Hamburger Ärzteblatt

Gemäß § 26 Absatz 2 des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe (HmbKGGH) vom 14. Dezember 2005, zuletzt geändert am 15. Dezember 2009, gibt die Ärztekammer Hamburg bekannt, dass im Hamburger Ärzteblatt im Heft 12/2010 die Korrektur der Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Ärztekammer Hamburg verkündet wurde.

Das Hamburger Ärzteblatt ist über den Hamburger Ärzteverlag GmbH & Co KG, Humboldtstraße 56, 22083 Hamburg, zu beziehen.

Hamburg, den 14. Dezember 2010

Ärztekammer Hamburg

Amtl. Anz. S. 62

Zweite Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Oper der Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Vom 15. Dezember 2010

Das Präsidium der Hochschule für Musik und Theater Hamburg hat am 11. Januar 2011 die vom Hochschulsenat am 15. Dezember 2010 auf Grund von § 85 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 in der Fassung vom 16. November 2010 (HmbGVBl. 2001 S. 171, 2010 S. 605) beschlossene Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Oper vom 25. April

2007 und 17. Oktober 2007, zuletzt geändert am 13. Mai 2009 und 12. Mai 2010 (Amtl. Anz. 2008 S. 1982, 2010 S. 2479) gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Artikel I

§ 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für Bewerberinnen und Bewerber, die nicht Absolventinnen bzw. Absolventen der Hochschule für Musik und Theater Hamburg sind, findet ein zweistufiges Aufnahmeprüfungsverfahren statt. Die Zulassung zur zweiten Stufe der Aufnahmeprüfung erfolgt nur, wenn die erste Stufe mit „bestanden“ bewertet wurde. Absolventinnen bzw. Absolventen der Hochschule für Musik und Theater Hamburg legen nur die zweite Stufe der Aufnahmeprüfung ab.“

§ 21 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

„(4) Bei studienbegleitenden Modulprüfungen ist grundsätzlich der bzw. die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrende zum Prüfer/zur Prüferin durch den Prüfungsausschuss zu bestellen. Mündliche bzw. praktische Modulprüfungen werden von mindestens zwei, höchstens fünf Prüfenden abgenommen.“

Artikel II

Die Regelungen des Artikels I treten einen Tag nach Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Hamburg, den 15. Dezember 2010

Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Amtl. Anz. S. 62

Zweite Änderung der Prüfungsordnung für den künstlerisch-pädagogischen Bachelorstudiengang Instrumentalmusik

Vom 15. Dezember 2010

Das Präsidium der Hochschule für Musik und Theater Hamburg hat am 11. Januar 2011 die vom Hochschulsenat am 15. Dezember 2010 auf Grund von § 85 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2010 (HmbGVBl. 2001 S. 171, 2010 S. 605), beschlossene Zweite Änderung der Prüfungsordnung für den künstlerisch-pädagogischen Bachelorstudiengang Instrumentalmusik vom 1. Juli 2009, zuletzt geändert am 16. Dezember 2009, 13. Januar 2010, 10. Februar 2010 und 14. April 2010 (Amtl. Anz. 2009 S. 1995, 2010 S. 963), gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Artikel I

1. In § 23 wird folgender neuer Absatz 7 eingefügt:

„Die zum Ende des sechsten Fachsemesters abzulegende Modulprüfung des Pädagogischen Pflichtmoduls (in Fachdidaktik und -methodik das Kolloquium und in dem Praktikum Fachdidaktik die Prüfungslehrproben) werden abweichend von Absatz 6 mit differenzierten Noten gemäß § 30 bewertet.“

2. § 23 Absatz 7 (alt) wird Absatz 8 (neu) und wie folgt geändert:

¹⁾ Aus: „Deutsche Standards zum begleiteten Umgang – Empfehlungen für die Praxis“, Staatsinstitut für Frühpädagogik (BMFSFJ-Projekt), Verlag C.H. Beck München 2008

„(8) Folgende Module sind mit Modulprüfungen abzuschließen:

Grundstudium:

- I. Kernmodul Instrumentalmusik (1. und 2. Semester)
- I. Kernmodul Instrumentalmusik (3. und 4. Semester)
- II. Vermittlungsmodul (1. Semester)
- II. Vermittlungsmodul (2. Semester)
- II. Vermittlungsmodul (3. Semester)
- II. Pädagogisches Pflichtmodul (4., 5. und 6. Semester)
- III. Musiktheoretisches Modul (1. und 2. Semester)
- III. Musiktheoretisches Modul (3. Semester)
- III. Musiktheoretisches Modul (4. Semester)
- IV. Musikhistorisches/wissenschaftliches Modul (1. und 2. Semester)
- IV. Musikhistorisches/wissenschaftliches Modul (3. und 4. Semester)
- V. Wahlmodul (1. Semester)
- V. Wahlmodul (2. Semester)
- V. Wahlmodul (3. Semester)
- V. Wahlmodul (4. Semester)

Hauptstudium:

- I-1 Kernmodul Instrumentalmusik (5. und 6. Semester)
- I-1 Kernmodul Instrumentalmusik (7. und 8. Semester, im 8. Semester Bachelorprüfung)
- I-2 Künstlerisches Pflichtmodul (5. oder 6. oder 7. Semester)
- I-3 Künstlerisches Wahlmodul (5., 6. und 7. Semester)
- II-1 Pädagogisches Pflichtmodul (siehe oben: 4., 5. und 6. Semester)
- II-2 Pädagogisches Wahlmodul (5., 6. und 7. Semester)
- III-1 Musikwissenschaftliches Pflichtmodul (5. Semester + Hausarbeit)
- III-2 Musiktheoretisches/Systematisches Wahlmodul (5., 6. und 7. Semester)
- V. Wahlmodul (5. Semester)
- V. Wahlmodul (6. Semester)
- V. Wahlmodul (7. Semester)
- V. Wahlmodul (8. Semester).“

Artikel II

Die Regelungen des Artikels I treten einen Tag nach Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft; sie gelten für alle Studierenden, die ihr Studium zum 1. Oktober 2009 aufgenommen haben.

Hamburg, den 15. Dezember 2010

Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Amtl. Anz. S. 62

Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Chorleitung an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg mit dem Abschluss Master of Music

Das Präsidium der Hochschule für Musik und Theater Hamburg hat am 11. Januar 2011 die vom Hochschulsenat

am 15. Dezember 2010 auf Grund von § 85 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2010 (HmbGVBl. 2001 S. 171, 2010 S. 605), beschlossene Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Chorleitung mit dem Abschluss Master of Music (Amtl. Anz. 2010 S. 2004) gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Artikel I

§ 2 Studienbeginn wird wie folgt geändert:

„Das Studium kann jeweils zum Sommer- und Wintersemester aufgenommen werden.“

§ 4 Absatz 1 – Aufnahmeantrag – wird wie folgt geändert:

„(1) Der Aufnahmeantrag ist an die Präsidentin/den Präsidenten der Hochschule zu richten. Er muss in der Hochschule spätestens am 10. Januar für das darauffolgende Sommersemester und am 1. April für das darauffolgende Wintersemester eingegangen sein.“

Artikel II

Die Regelungen des Artikels I gelten erstmals für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihr Studium zum Sommersemester 2011 aufnehmen wollen.

Hamburg, den 15. Dezember 2010

Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Amtl. Anz. S. 63

22. Änderung der Immatrikulations- und Gasthörerordnung der Hochschule

Vom 15. Dezember 2010

Der Hochschulsenat der Hochschule für Musik und Theater Hamburg hat am 15. Dezember 2010 gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert am 16. November 2010 (HmbGVBl. 2001 S. 171, 2010 S. 605), die folgende Änderung der Immatrikulations- und Gasthörerordnung der Hochschule für Musik und Theater Hamburg vom 2. März 1988/10. Januar 1990, zuletzt geändert am 16. Dezember 2009 und 14. April 2010 (Amtl. Anz. 1990 S. 877, 2010 S. 855), beschlossen:

Artikel I

§ 7 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

„(5) Abweichend von Absatz 4 kann die Zulassung zu einem Masterstudiengang auch beantragt werden, wenn der erste berufsqualifizierende Abschluss wegen Fehlens der Nachweise über die Bewertung bereits erbrachter einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. Eine Zulassung ist in diesem Fall unter der Bedingung auszusprechen, dass der Abschluss innerhalb einer von der Hochschule gesetzten Frist nachzuweisen ist.“

Die Absätze 5 und 6 (alt) werden zu den Absätzen 6 und 7 (neu).

Artikel II

Die Regelung des Artikels I gilt erstmals für Bewerberinnen und Bewerber, die zum Sommersemester 2011 ein Masterstudium aufnehmen wollen.

Hamburg, den 15. Dezember 2010

Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Amtl. Anz. S. 63

Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung (PStO-B) des Bachelorstudienganges Bauingenieurwesen vom 7. April 2006 an der Hafencity Universität Hamburg (HCU)

Das Präsidium der Hafencity Universität Hamburg hat am 14. Dezember 2010 gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. November 2010 (HmbGVBl. S. 605), die vom Hochschulsenat der Hafencity Universität Hamburg am 11. November 2010 gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1 HmbHG beschlossene dritte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung (PStO-B) des Bachelorstudienganges Bauingenieurwesen vom 7. April 2006 (Amtl. Anz. S. 390), zuletzt geändert durch die zweite Satzung zur Änderung vom 2. Juli 2010 (Amtl. Anz. S. 1177), genehmigt.

§ 1

Änderung von § 27 Absatz 3 Satz 1 PStO-B

Die Tabelle am Ende von § 27 Absatz 3 Satz 1 PStO-B wird wie folgt neu gefasst:

Module	PVL	PL	CP
1 Baubetriebswesen II		K	6
2 Baumaschinen und Bauverfahrenstechnik		K	6
3 Stahlbetonbau II	Ü	K	6
4 Ingenieurholzbau/Stahlbau II		K	6
5 Verkehrswesen II	2Ü	K	12
6 Geotechnik II		K	6
7 Wasserwesen II		K	6

§ 2

Änderung von § 35 PStO-B

In § 35 Absatz 2 Satz 2 der Prüfungs- und Studienordnung (PStO-B) des Bachelorstudienganges Bauingenieurwesen an der Hafencity Universität Hamburg (HCU) vom 7. April 2006 (Amtl. Anz. S. 390), zuletzt geändert durch die zweite Satzung zur Änderung vom 2. Juli 2010 (Amtl. Anz. S. 1177), wird die Textstelle „2010/2011“ durch die Angabe „2012/2013“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg in Kraft.

Hamburg, den 15. Dezember 2010

Hafencity Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 64

Richtlinie des Präsidiums der Hafencity Universität Hamburg zur Verwendung der Studiengebühren

Vom 30. November 2010

Das Präsidium der Hafencity Universität Hamburg (HCU) hat am 30. November 2010 gemäß § 79 Absatz 2 Satz 10 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2010 (HmbGVBl. S. 605), die nachfolgende Richtlinie zur Verwendung von Studiengebühren der Hafencity Universität Hamburg beschlossen.

§ 1

Zweckbindung der Mittel

(1) Die Einnahmen aus den Studiengebühren sollen insbesondere für die Verbesserung des Betreuungsverhältnisses zwischen Studierenden und Lehrenden sowie für eine Ausstattung und Unterhaltung der studentisch genutzten Infrastruktur wie z. B. Gebäude, Bibliotheken, Laborplätze oder Inneneinrichtung eingesetzt werden. Anträge werden danach entschieden, ob und in welchem Umfang diese eine Verbesserung von Studium und Lehre für die Studierenden der HCU darstellen.

(2) Mittel sind ausschließlich für Zusatzangebote und -bedarfe zu verwenden. Hochschulaufgaben dürfen nicht durch Studiengebühren substituiert werden.

(3) Alle Studiengänge sollen nach Möglichkeit von den Maßnahmen durch Studiengebühren profitieren.

(4) Die Verhältnismäßigkeit von Mitteleinsatz und Anzahl der Studierenden, die davon profitieren werden, ist zu überprüfen.

§ 2

Antragstellung

(1) Alle HCU-Studierenden und HCU-Angehörigen sind berechtigt, Maßnahmen und Projekte, die aus Studiengebühren finanziert werden sollen, zu beantragen.

(2) Der 31. Januar ist Abgabeschluss für Anträge zum Sommersemester; der 31. Juli ist Abgabeschluss für Anträge zum Wintersemester.

(3) Anträge sind schriftlich zu erläutern. Je nach Höhe des Antragsvolumens sind folgende Anlagen erforderlich:

1. Ab einem Antragsvolumen in Höhe von 500,- Euro bedarf es einer Projektbeschreibung, die den Mehrwert des Projektes für die Studierenden oder für die Verbesserung von Studium und Lehre darstellt. Die Projektbeschreibung muss den Zeitpunkt des Endes des Projektes enthalten.
2. Ab einem Antragsvolumen in Höhe von 5000,- Euro bedarf es zusätzlich eines Zeit- und Finanzplans mit einer Einzelpostenaufstellung.
3. Ab einem Antragsvolumen in Höhe von 10000,- Euro bedarf es ferner eines Projektplans. Der Projektplan soll für jedes Jahr der Laufzeit des Projektes konkrete Projektziele (Meilensteine) enthalten.

(4) Anträge sind zusammen mit den geforderten Erläuterungen und Anlagen in elektronischer Form an das Referat Controlling, Organisation und Planung (COP) zu verschieken.

(5) Die Verfügungen zum Haushalt des Haushaltsbeauftragten der HCU sind zu berücksichtigen.

§ 3

Entscheidung über die Mittelvergabe

(1) Über die Vergabe von Mitteln aus Studiengebühren entscheidet das Gremium zur Studiengebührenvergabe (GSgV).

(2) Das Gremium setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Präsidiums der HCU, dem AStA-Vorstand und dessen Vertreterin oder Vertreter, der Präsidentin oder dem Präsidenten des Studierendenparlamentes und dessen Vertreterin oder Vertreter, sowie den Vorsitzenden der Fachschaftsräte und deren Vertreterinnen und Vertretern. Mitglieder des Gremiums können ihr Stimmrecht auf andere Mitglieder des Gremiums übertragen. Die Sitzung soll außer in der vorlesungsfreien Zeit alle zwei Monate stattfinden.

§ 4

Vorbereitung der Sitzung

(1) Die Sitzung wird durch ein Mitglied des Präsidiums der HCU geleitet.

(2) Die Sitzungsleitung entscheidet, ob ein Antrag zur Beratung angenommen wird. Anträge, die den formalen Anforderungen nicht entsprechen oder den Kriterien zur Vergabe der Studiengebühren offensichtlich nicht entsprechen, brauchen nicht zur Beratung angenommen werden. Die Sitzungsleitung soll dem Gremium über nicht zur Beratung angenommene Anträge berichten.

(3) Die aktuellen Budgetwerte der Studiengebühren werden durch das Referat COP zu den jeweiligen Sitzungen ermittelt und schriftlich dargestellt.

(4) Die Sitzungsleitung erstellt die Tagesordnung und lädt die Mitglieder des Gremiums ein. Die Einladung enthält eine Übersicht der in der Sitzung zu beratenden Anträge. Vorsitzende von Fachschaftsräten, die eine Einladung zur Sitzung wünschen, teilen dies der Sitzungsleitung vorher mit. Die Antragstellerinnen und Antragsteller der zu beratenden Anträge werden in der Regel zur Sitzung eingeladen. Die Einladung zur Sitzung erfolgt in der Regel per E-Mail.

§ 5

Durchführung der Sitzung und Entscheidungsfindung

(1) Die Sitzungen sind hochschulöffentlich.

(2) Während der Sitzung wird über die Anträge auf der Tagesordnung einzeln per Handzeichen abgestimmt.

(3) Anträge werden mit der Mehrheit der Stimmen angenommen.

(4) Das Gremium kann mit der Annahme eines Antrags die Erfüllung bestimmter Auflagen verlangen.

(5) Der oder die Beauftragte des Haushalts der HCU hat ein Vetorecht. Der oder die Beauftragte des Haushalts kann eine Vertretung benennen. Wird ein Veto ausgesprochen, so kann der Antrag erneut zur Beratung angenommen werden.

§ 6

Bekanntgabe der Mittelvergabe

Die Universität erstellt einmal im Wirtschaftsjahr einen Haushaltsplan über die aus Studiengebühren vergebenen Mittel und legt diesen dem GSgV vor.

§ 7

Evaluierung beschlossener Maßnahmen und Projekte

(1) Antragstellende, deren Maßnahmen umgesetzt wurden, sind verpflichtet, spätestens einen Monat nach Abschluss der Maßnahme die Verwendung der Mittel darzulegen.

(2) Maßnahmen mit einem Projektvolumen über 10000,- Euro sind einmal jährlich anhand der Projektziele gemäß dem Projektantrag und eventueller Genehmigungsaufgaben zu evaluieren. Je nach Projektvolumen kann das Gremium eine kürzere Evaluierungsperiode bestimmen. Das Gremium bestimmt die Art und Weise der Evaluation. Im Anschluss an die Evaluation berät das Gremium über die Fortführung der Maßnahme.

(3) Falls die Ziele der Maßnahme nicht erreicht wurden, kann das Gremium die Beendigung der Förderung beschließen. Die Maßnahme ist nach Beschluss der Beendigung der Förderung zum nächst möglichen Zeitpunkt abzurechnen.

§ 8

Verfall bewilligter Mittel

(1) Projektmittel können nach Ablauf der im Antrag definierten Laufzeit des Projektes nicht mehr abgerufen werden. Verlängerungen der Projektlaufzeit können beim GSgV mit einer erläuternden Begründung beantragt werden.

(2) Mittelbewilligungen, die innerhalb eines Wirtschaftsjahres nicht abgerufen wurden, sind nicht auf das Folgejahr übertragbar (keine Restbildung).

§ 9

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg in Kraft.

Hamburg, den 6. Dezember 2010

HafenCity Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 64

Mitteilung des Präsidiums der HafenCity Universität Hamburg vom 12. Oktober 2010

(Umsetzung § 17 Absatz 3 der Grundordnung der HafenCity Universität Hamburg vom 4. September 2008)

1. Vorbemerkung

Die Grundordnung der HafenCity Universität Hamburg vom 4. September 2008 sieht den Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen des Präsidiums mit Forschungsgruppen vor, definiert diese Ziele und Leistungen jedoch nicht. Ziele und Leistungen, welche die Forschungstätigkeiten an der HafenCity Universität Hamburg widerspiegeln, werden in dem folgenden Indikatorenkatalog für Forschung, Technologietransfer und künstlerische Entwicklungsvorhaben, beschlossen durch das Präsidium der HafenCity Universität Hamburg gemäß § 79 Absatz 2 Satz 10 HmbHG am 12. Oktober 2010, zusammengefasst. Der Indikatorenkatalog dient als Orientierung für die Ziel- und Leistungsvereinbarungen des Präsidiums mit den Forschungsgruppen sowie der regelmäßigen Berichte der Forschungsgruppen.

2. Indikatorenkatalog für Forschung, Technologietransfer und künstlerische Entwicklungsvorhaben

Nr.	Indikatoren	Spezifizierung
1.	Drittmittelprojekte/ -aufkommen	DFG
		EU
		BUND (BMBF, BMVBS etc.)
		DAAD
		Land (BSU, BWF etc.)
		Stiftungen
		Industrieförderung/angewandte Auftragsforschung
		sonstige
2.	Veröffentlichungen	Kuratorentätigkeit
		in fremdsprachigen Fachzeitschriften mit peer review
		in deutschsprachigen Fachzeitschriften mit peer review
		in fremdsprachigen Fachzeitschriften ohne peer review
		in deutschsprachigen Fachzeitschriften ohne peer review
		fremdsprachige Veröffentlichungen in relevanten Datenbanken
		deutschsprachige Veröffentlichungen in relevanten Datenbanken
		fremdsprachige Monographien/Fachbücher
		deutschsprachige Monographien/Fachbücher
		fremdsprachige Beiträge zu wiss. Sammelwerken, Reihen, Lehrbüchern, Handbüchern
		deutschsprachige Beiträge zu wiss. Sammelwerken, Reihen, Lehrbüchern, Handbüchern
		fremdsprachige Herausgebertätigkeiten (wissenschaftliche Zeitschriften, Reihen, Tagungsbände)
		deutschsprachige Herausgebertätigkeiten (wissenschaftliche Zeitschriften, Reihen, Tagungsbände)
		Veröffentlichung in fremdsprachigen populärwissenschaftlichen Zeitschriften
Veröffentlichung in deutschsprachigen populärwissenschaftlichen Zeitschriften		
3.	Veranstaltungen (selbst eingeworben und veranstaltet)	Kongresse (über 100 TN)
		Fachtagungen (dt. und int. Workshops und Tagungen mit unter 100 TN)
4.	Forschungspreise und -auszeichnungen	Preise in Forschungswettbewerben (gewonnen)
		Auszeichnungen (verliehen)
5.	Kooperation	Kooperationen innerhalb der HCU
		Kooperationen mit anderen Universitäten
		Kooperationen mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen
		Kooperationen mit Partnern aus der Wirtschaft
6.	Wissenschaftlicher Nachwuchs	laufende Promotionen (Erstbetreuung)
		abgeschlossene Promotionen (Erstbetreuung)
		Einwerbung strukturierter Promotionsprogramme/ Graduiertenkollegs (DFG, DAAD, EU etc.)
		Postdoc-Stipendiaten
		Nachwuchsforschergruppen (BMBF, DFG etc.)
		Ruf an Nachwuchswissenschaftler
		Sonstige Maßnahmen und Erfolge der Nachwuchsförderung
7.	Ämter/Funktionen in wissenschaftlichen Einrichtungen, Institutionen und Gremien	Leitung von/Mitgliedschaft in DFG-, EU- etc. geförderten Programmen (SFB, Graduiertenkollegs etc.)
		Gutachtertätigkeit bei der DFG u.a.
		Beiratstätigkeit in Forschungsprojekten
8.	Fachvorträge	Keynote
		Referate, Präsentationen etc.
9.	Gastwissenschaftler	Gewinnung von Gastwissenschaftlern
10.	Vorstands- bzw. Beiratsfunktionen	in öffentlichen Institutionen
		in Industrie und Wirtschaft
		in sonstigen Vereinigungen
11.	Patente	auch Gebrauchsmuster
12.	Forschungsprodukte	Datenbanken, Software usw.
13.	Gutachtertätigkeiten	für öffentliche Institutionen
		für Industrie und Wirtschaft
		für sonstige Vereinigungen
14.	Spinoffs	auch fachlich einschlägige Unternehmensbeteiligungen
15.	Preise in Planungswettbewerben	Platzierung
		Gewinn oder Ankauf
16.	Methodisch reflektierte Planungen und Realisierung	Rezensionen externer Rezensenten von methodisch reflektierten und innovativen Anwendungen von Planungen und Entwürfen
17.	Fachlich einschlägige Ausstellungen	Ausstellung der eigenen Werke

3. Schlussbestimmung

Der Indikatorenkatalog ist im Sommersemester 2012 auf der Grundlage der bis dahin gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse neu zu bewerten und gegebenenfalls den Ergebnissen entsprechend anzupassen.

Hamburg, den 12. Oktober 2010

HafenCity Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 65

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Bauaufträge – Offenes Verfahren nach VOB/A
Vergabenummer: 10 E 0497

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

I.1) Name und Anschrift des Öffentlichen Auftraggebers (Vergabestelle)

Bundesrepublik Deutschland, diese vertreten durch die Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Bauordnung und Hochbau, Bundesbauabteilung, Pappelallee 41, 22089 Hamburg, Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 0, Telefax: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 2 06

Anhang A

Anschrift für nähere Auskünfte, für Anforderung von Unterlagen, für Angebote: (Siehe I.1)

Auskünfte zum Verfahren erteilt:

Anschrift siehe I.1)

Auskünfte zum technischen Inhalt erteilt:

Anschrift siehe I.1)

und Herr Röhl,

Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 2 47

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

II.1.1) Bezeichnung des Auftrages:

Vergabe-Nr. 10 E 0497
 Trockenbauarbeiten
 zur Maßnahme 4121 G 0701
 Neubau Bettenhaus
 in der Liegenschaft 4121
 Bundeswehrkrankenhaus

II.1.2) Art des Bauauftrags:

Ausführung von Bauleistungen
 Ort der Ausführung:
 Lesserstraße 180, 22049 Hamburg

II.1.8) Aufteilung in Lose: Nein

II.2.1) Menge oder Umfang der Leistung:

Trockenbauarbeiten (Wände, Decken, Innentüren) für ein Bettenhaus mit ca. 150 Bettenzimmern, Stations- und Nebenräumen, sowie einer Notaufnahme. Volumen des gesamten Baukörpers (BRI): 82.345 m³

II.3) Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung:

Beginn: 28. März 2011
 Ende: 5. Oktober 2012

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.2.1) Zuschlagskriterien: siehe Vergabeunterlage

IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt von Verdingungs-/ Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen

Bewerbungsschluss: 26. Januar 2011

erhältlich bis: –

Versand der Verdingungsunterlagen:

1. Februar 2011

Höhe des Entgeltes: 48,- Euro

Zahlungsweise: Banküberweisung (Bargeld, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen).

Empfänger: Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, (siehe I.1)

BLZ: 200 505 50, Geldinstitut: Hamburger Sparkasse, Kontonummer: 1027 210 333

IBAN: DE 22 200 505 50 1027 210333

BIC-Code: HASPDEHHXXX

Verwendungszweck:

Kauf der Verdingungsunterlagen 10 E 0497

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.

Hinweis: Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn

– auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,

– gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse) bei der in Abschnitt I.1 bzw. Anhang A genannten Stelle angefordert wurden,

– das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.

Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote:

2. März 2011, 10.00 Uhr

IV.3.7) Bindefrist des Angebots bis 18. April 2011

IV.3.8) Angebotseröffnung:

2. März 2011, 10.00 Uhr

Ort: Anschrift siehe I.1)

ABSCHNITT VI: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Mit dem Angebot sind vorzulegen:

Eigenerklärung zur Eignung (Formblatt 124).

VI.4.1) Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren (Vergabekammer nach § 104 GWB):

Bundeskartellamt Bonn,
 Kaiser-Friedrich-Straße 16, 53113 Bonn,
 Telefon: 02 28 / 94 99 - 0,
 Telefax: 02 28 / 94 99 - 4 00

VI.4.3) Stelle, bei der Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erhältlich sind:

Freie und Hansestadt Hamburg,
 Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
 Amt für Bauordnung und Hochbau,
 Bundesbauabteilung,
 Stabsstelle Recht – BBA R –,

Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
 Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 4 50,
 Telefax: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 2 06

Hamburg, den 6. Januar 2011

**Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
 – Bundesbauabteilung –**

29

**Bekanntmachung über zusätzliche Informationen,
 Informationen über nichtabgeschlossene Verfahren
 oder Berichtigung**

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

- I.1) **Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**
 Offizielle Bezeichnung:
 Freie und Hansestadt Hamburg,
 Behörde für Wissenschaft und Forschung
 Postanschrift:
 Hamburger Straße 37, 22083 Hamburg,
 Deutschland
- I.2) **Art der beschaffenden Stelle**
 Öffentlicher Auftraggeber

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

- II.1) **Beschreibung**
- II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber/den Auftraggeber (siehe Angaben in der ursprünglichen Bekanntmachung):
 Universität Hamburg: Neuordnung, Erweiterung, Neubau und Sanierung am Campus Bundesstraße; Wettbewerbsart: Nicht Offener Städtebaulicher Wettbewerb und interdisziplinärer Realisierungswettbewerb, ausgeschrieben für die Fachrichtungen Städtebau, Hochbau und technische Gebäudeplanung, mit vorgeschalteten Bewerbungsverfahren. Wettbewerbsgegenstand: städtebaulicher Funktionsplan und Vorentwurfsplanung für einen 1. Realisierungsabschnitt. Die Zahl der Teilnehmer/innen ist auf 25 begrenzt. Es gilt die RPW 2010 der FHH und die VOF. Der Wettbewerbsausschuss der Hamburgischen Architektenkammer und der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau hat beratend mitgewirkt. Weitere hochbauliche Realisierungswettbewerbe auf Grundlage des Funktionsplanes sind beabsichtigt.
- II.1.2) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens (siehe Angaben in der ursprünglichen Bekanntmachung):
 Im Bereich der Bundesstraße befinden sich Einrichtungen der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften der Universität Hamburg (MIN). Hier sind u.a. wesentliche Einheiten der Chemie, der Geowissenschaften, der Klimaforschung (mit den dazugehörigen Partnerinstituten wie Max-Planck-Institut und Deutsches Klimarechenzentrum) sowie der Mathematik und Teile der Biologie angesiedelt. In diesem Bereich sollen nun in einer ersten Baustufe Flächen der Geowissenschaften und der Informatik sowie der Zentralen Infrastruktur (Hörsäle,

Seminarräume, Bibliothek, Mensa) untergebracht werden. Der gesamte Bereich soll städtebaulich überplant, baulich verdichtet und durch schrittweise Neubauten (in verschiedenen Realisierungsabschnitten) weiter entwickelt werden. Angesichts des erheblichen Instandsetzungsbedarfes der Gebäudesubstanz der Universität Hamburg und der momentanen städtebaulichen Situation an den Standorten soll ein Konzept entwickelt werden, um die bauliche und räumliche Situation nachhaltig zu verbessern. Dazu gehört neben der Deckung des derzeitigen Flächenbedarfs auch die Berücksichtigung räumlicher und städtebaulicher Entwicklungsperspektiven der Universität, um den Anforderungen moderner Lehre und Forschung gerecht zu werden. Eine funktionale Vernetzung mit dem Stadtteil sowie ein modernes Mobilitätskonzept sind Gegenstand des städtebaulichen Wettbewerbs. Der für die MIN Fakultät bis 2020/25 zu realisierende Flächenbedarf beträgt ca. 115.000 m² NF (1–6). Hinzukommen Flächen für eine Mensa und die Partnerinstitute. Gegenstand des 1. Realisierungswettbewerbs für den 1. Bauabschnitt sind Flächen für ein Gebäude mit ca. 26.000 m² NF (1–6). Die für diesen ersten Realisierungsabschnitt entstehenden Flächen betreffen hochinstallierte Speziallaborflächen, Standardlabore, Seminarräume und Büros. Da in der Hansestadt Hamburg Umweltschutz und Nachhaltigkeit von Bautätigkeiten eine bedeutende Rolle spielen, sind diese Themen ein wichtiger Bestandteil des Wettbewerbes. Wirtschaftlichkeit in Planung, Ausführung und Betrieb, die Minimierung der Lebenszykluskosten und Optimierung der Energieeffizienz der Gebäude werden vorausgesetzt. Die geplante Erweiterung und Umstrukturierung der Universität gehört derzeit zu einem der größten innerstädtischen Planungs- und Bauvorhaben der Hansestadt Hamburg. Für den Neubau wird eine Kostenobergrenze festgesetzt. Es sind Arbeitsgemeinschaften der Fachrichtungen Städtebau, Hochbau und technische Gebäudeplanung zuzubilden. Es wird auf § 4 Abs. 1 Satz 7 u. 8 RPW 2010 ausdrücklich hingewiesen. Es wird je ein 1. Preis für den städtebaulichen Funktionsplan und ein 1. Preis für die Vorentwurfsplanung für einen ersten Realisierungsabschnitt vergeben. Dies kann zur Folge haben, dass die Preisträger unterschiedlichen Arbeitsgemeinschaften angehören und somit unterschiedliche Arbeitsgemeinschaften je mit der Weiterbearbeitung des städtebaulichen Funktionsplans bzw. mit Planungsleistungen bis zur abgeschlossenen Leistungsphase 4 gemäß HOAI § 33 bzw. § 53 für den ersten Realisierungsabschnitt beauftragt werden. Bei Erfordernis wird die Überarbeitung der Wettbewerbsarbeiten der ersten Preisträger beauftragt. Dieses kann sowohl den Wettbewerbsbeitrag Städtebaulicher Funktionsplan als auch die Vorentwurfsplanung für einen 1. Realisierungsabschnitt betreffen.

- II.1.3) **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV) (siehe Angaben in der ursprünglichen Bekanntmachung):**

Hauptgegenstand: 71200000

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

- IV.1) **Verfahrensart**
- IV.1.1) Verfahrensart: Nichtoffenes Verfahren
- IV.2) **Verwaltungsinformationen**
- IV.2.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber/
beim Auftraggeber (siehe Angaben in der ursprünglichen Bekanntmachung, falls anwendbar):
2010 0010 BSU – ABH 57 – HSB – BM 1
- IV.2.2) Referenznummer der Bekanntmachung für elektronisch übermittelte Bekanntmachungen: –
- IV.2.3) Bekanntmachung, auf die sich diese Veröffentlichung bezieht:
Bekanntmachungsnummer im ABL.:
2010/S 241-368392 vom 11. Dezember 2010
- IV.2.4) Tag der Absendung der ursprünglichen Bekanntmachung: 7. Dezember 2010

ABSCHNITT VI: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- VI.1) **Diese Bekanntmachung bezieht sich auf:**
Berichtigung, Sonstige Informationen
- VI.2) **Informationen über nicht abgeschlossene Ver-
gabeverfahren:** –
- VI.3) **Zu berichtende oder zusätzliche Informationen**
- VI.3.1) Änderung der ursprünglichen Informationen, die vom öffentlichen Auftraggeber übermittelt wurden.

- VI.3.2) In der ursprünglichen Bekanntmachung.
- VI.3.3) In der ursprünglichen Bekanntmachung zu berichtender Text
Stelle des zu berichtenden Textes:
III.1) Kriterien für die Auswahl der Teilnehmer/innen
III.1.1) Stadtplaner/innen – Unterpunkt III.1.1.2)
Anstatt: Nachweis der Erfahrung mit barrierefreier Planung und Umsetzung barrierefreier Maßnahmen anhand von min. 2 Projekten aus den letzten 5 Jahren.
muss es heißen: Nachweis der Erfahrung mit barrierefreier Planung anhand von min. 2 Projekten aus den letzten 5 Jahren.
- VI.3.4) In der ursprünglichen Bekanntmachung zu berichtende Daten
Stelle der zu berichtenden Daten:
IV.4.3) Schlusstermin für den Eingang der Projekte bzw. Anträge auf Teilnahme
Anstatt: 14. Januar 2011, 12.00 Uhr
muss es heißen: 24. Januar 2011, 9.00 Uhr
- VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**
6. Januar 2011

Hamburg, den 7. Januar 2011

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

30

Gerichtliche Mitteilungen**Konkursverfahren**

65 c N 52/93. Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **HSR NOVABAU GmbH**, Frahmredder 43, 22393 Hamburg, Geschäftsführer: Claus-Dieter Austinat, wird nach Abhaltung des Schlusstermins durch Beschluss vom 21. Dezember 2010 aufgehoben.

Hamburg, den 5. Januar 2011

Das Amtsgericht, Abt. 65

31

Zwangsversteigerung

71 w K 54/09. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Paul-Roosen-Straße 41, Kleine Freiheit 80, 82 belegene, im Grundbuch von St. Pauli-Süd Blatt 1524 eingetragene 670 m² große Grundstück (Flurstück 844), durch das Gericht versteigert werden.

Das Grundstück ist bebaut mit einem Mehrfamilienhaus (Baujahr etwa 1900) mit einer Nutzfläche von etwa 1430,25 m². Es handelt sich um ein un-

terkellertes Mehrfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss sowie einem zweigeschossigen Hinterhaus mit ausgebautem Dachgeschoss. Zum Zeitpunkt der Besichtigung war das Haus nahezu komplett vermietet.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG 1 270 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Mittwoch, den 16. März 2011, 9.30 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg, Caffamacherreihe 20, II. Stock, Saal 224.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 225, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet: www.zvg.com

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 23. Juni 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungs-

termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 14. Januar 2011

Das Amtsgericht, Abt. 71

32

Zwangsversteigerung

802 K 3/10. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Olewischtwiet 28, 30, 30 a, 30 b, 32, 32 a,

32 b belegene, im Grundbuch von Bramfeld Blatt 17777 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 165/10 000 Miteigentumsanteilen an dem 5699 m² großen Flurstück 3949, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nummer A 49, durch das Gericht versteigert werden.

Die etwa 61,21 m² große Wohnung befindet sich im Staffelgeschoss links eines viergeschossigen, unterkellerten Mehrfamilienhauses, postalische Anschrift: Olewischtwiet 30 b. Baujahr etwa 1958, Erstellung des Staffelgeschosses etwa 2006. Eine Innenbesichtigung wurde dem Gutachter nicht ermöglicht. Das Objekt wird vermutlich vom Eigentümer genutzt.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG 154 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Mittwoch, den 23. März 2011, 10.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Spohrstraße 6, 22083 Hamburg, Saal E.005.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 2.044, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet: www.zvg.com

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 15. April 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

33

802 K 80/08 + K 86/08. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Hamburg, Auf der Heide 31, 31 A belegene, im Grundbuch von Sasel Blatt 11373 und Blatt 11374 eingetragenen Wohnungseigentumsrechte, bestehend

jeweils aus einem 1/2 Miteigentumsanteil an dem 1372 m² großen Grundstück (Flurstück 8631), verbunden mit dem Sondereigentum an sämtlichen Räumen des Hauses, im Aufteilungsplan mit Nummer I bzw. II bezeichnet, durch das Gericht versteigert werden.

Laut Teilungserklärung sollten auf dem Grundstück zwei Einfamilienhäuser in der Form des Wohnungseigentums erbaut werden. Tatsächlich wurde lediglich ein Haus mit Anbau (Wohnung Nummer I) erbaut. Dieses überbaut die Fläche des ursprünglich noch zu errichtenden zweiten Hauses (Wohnung Nummer II). Laut Gutachten kann das als Wohnung Nummer II vorgesehene Einfamilienhaus durch den Überbau auf Grund des derzeitigen Baustufenplans nicht mehr bebaut werden. Das als Wohnung I aufstehende, leerstehende Haus, Haupthaus Baujahr 1992, Anbau Baujahr 1999, hat eine Wohnfläche von etwa 470 m², verteilt auf 8 Zimmer, Küche, Vollbad, zwei Duschbäder, zwei Balkone, zwei Terrassen. Es handelt sich laut Gutachten um ein gepflegtes und repräsentatives Gebäude mit Kamin, Staubsaugeranlage, Speiseaufzug, vielfach Marmorwand- und -bodenbeläge sowie mit einbruch- und schuss-hemmenden Isolierglasfenstern in ruhiger, guter Lage. In dem Verfahren 802 K 80/08 fand am 20. April 2010 bereits ein Versteigerungstermin statt, in dem der Zuschlag gemäß § 85 a Absatz 1 ZVG versagt wurde. Im Hinblick auf dieses Verfahren (Wohnung I) darf der Zuschlag weder aus den Gründen des § 74 a ZVG (sogenannte 7/10 Grenze) noch aus denen des § 85 a ZVG (sogenannte 5/10 Grenze) nochmals versagt werden.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG 1 600 000,- Euro für Wohnung Nummer I (Einfamilienhaus, Blatt 11373, 802 K 80/08) und 147 000,- Euro für Wohnung Nummer II (nicht bebaubare Fläche, Blatt 11374, 802 K 86/08).

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Donnerstag, den 24. März 2011, 10.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Spohrstraße 6, 22083 Hamburg, Saal E.005.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 2.044, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet: www.zvg.com

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 9. September 2008 bzw. am 2. Oktober 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 14. Januar 2011

**Das Amtsgericht
Hamburg-Barmbek**

Abteilung 802

34

Zwangsversteigerung

417 K 10/10. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll durch das Gericht versteigert werden, das im Grundbuch von Allermöhe Blatt 2759 eingetragene Wohnungseigentum Von-Hacht-Weg 2 (348/10 000 Miteigentumsanteil am Flurstück 5575, 2172 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nummer 11).

Das Grundstück ist 1996 bebaut worden mit einem viergeschossigen, voll unterkellerten Mehrfamilienhaus mit 15 Einheiten. Die Wohnung Nummer 11 liegt im II. Obergeschoss und besteht aus 3 Zimmern, Vollbad, offener Küche, Diele, einem Abstellraum und einer Loggia. Die Wohnfläche beträgt rund 78 m². Küche ist teilweise Eigentum des Mieters. Zu der Wohnung gehört ein Kellerraum und ein Kfz-Stellplatz (Sondernutzungsrecht). Nettokaltmiete: 600,- Euro. Wohngeld: monatlich 241,- Euro.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG 120 000,- Euro.

Versteigerungstermin am **Dienstag, den 1. März 2011, 10.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Bergedorf, Ernst-Mantius-Straße 8, I. Stock, Saal 114.

Das Gutachten zum Verkehrswert kann vormittags, Zimmer 311/312, eingesehen werden.

Für ein Gebot ist unter Umständen 10% des Verkehrswertes als Sicherheit zu leisten.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. Mai 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der betreibende Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, andernfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des oben angegebenen Objekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, andernfalls tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Weitere Informationen im Internet unter www.zvg.com

Hamburg, den 14. Januar 2011

**Das Amtsgericht
Hamburg-Bergedorf**

Abteilung 417

35

Zwangsversteigerung

417 K 15/09. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll durch das Gericht versteigert werden, der im Wohnungsgrundbuch von Billwerder, Blatt 2316 eingetragene Miteigentumsanteil der Schuldner am Grundstück, Flurstück 4015, 1148 m² groß, Wohnung Nummer 2 (152/1000 Miteigentumsanteil), belegen in Hamburg-Billwerder, Billwerder Billeich 8.

Das Grundstück ist bebaut etwa 1900 mit einem zeittypisch als Stadtvilla zu bezeichnenden Gebäude (nach WEG geteiltes Mehrfamilienhaus) in massiver Bauweise und verputzten Außenwänden. Umfassende Sanierung und Modernisierung etwa 2000–2003. Normaler baulicher Zustand mit geringfügigem Instandhaltungsstau. Die Eigentumswohnung Nummer 2 hat einen Miteigentumsanteil von 152/1000 an dem Grundstück und ist verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nummer 2 bezeichneten Wohnung im Erdgeschoss rechts. Die nach Angaben des Gutach-

ters etwa 82,66 m² große Wohnung (bestehend aus Wohnzimmer, Schlafzimmer, Küche, Bad, Flur, Terrasse) wird vom den Eigentümern selbst genutzt. Sondernutzungsrechte sind vereinbart (hier Gartenteilfläche und Pkw-Stellplatz).

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG 144 000,- Euro.

Versteigerungstermin am **Freitag, den 4. März 2011, 9.30 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Bergedorf, Ernst-Mantius-Straße 8, I. Stock, Saal 114.

Das Gutachten zum Verkehrswert kann vormittags, Zimmer 312, eingesehen werden.

Für ein Gebot ist unter Umständen 10% des Verkehrswertes als Sicherheit zu leisten.

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. Juni 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der betreibende Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt werden und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des oben angegebenen Objekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Weitere Informationen im Internet unter www.zvg.com

Hamburg, den 14. Januar 2011

**Das Amtsgericht
Hamburg-Bergedorf**

Abteilung 417

36

Zwangsversteigerung

717 K 76/09. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Ostende 37 belegene, im Grundbuch von Tonndorf-Lohe Blatt 3417 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 500/1000 Miteigentumsanteilen an dem 1575 m² großen Flurstück 352, verbunden mit dem Sondereigentum an

der Wohnung Nummer 2 laut Aufteilungsplan sowie Keller, Boden Nummer 2 und Garage, durch das Gericht versteigert werden.

Es handelt sich um eine 4 1/2-Zimmer-Wohnung mit Doppelhauscharakter im Erd- und Obergeschoss eines voll unterkellerten Zweifamilienhauses mit einem Hauseingang. Baujahr nicht bekannt, aber 1970 Erweiterung des Einfamilienhauses in ein Zweifamilienhaus, Anbau 1971. Wohnfläche etwa 111,20 m². Ölzentralheizung. Warmwasserversorgung erfolgt über die Heizungsanlage. Es besteht großer Modernisierungsbedarf. Die Nutzung erfolgt durch die Nießbrauchsberechtigte. Miet- und Pachtverhältnisse sind nicht bekannt. Wohngeld etwa 189,- Euro/Monat (inklusive Heizkostenanteil, jedoch keine Strom- und Instandhaltungskosten).

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG 182 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Dienstag, den 8. März 2011, 10.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Wandsbek, Schädlerstraße 28, II. Stock, Saal 216.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 115, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr eingesehen werden. Telefon: 040/4 28 81 - 27 07/- 21 75. Infos auch im Internet: www.zvg.com.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 11. November 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Objekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 14. Januar 2011

**Das Amtsgericht
Hamburg-Wandsbek**

Abteilung 717

37

Sonstige Mitteilungen**Öffentliche Ausschreibung****HafenCity Hamburg: Bauleistungen**

- a) Sondervermögen „Stadt und Hafen“
vertreten durch die HafenCity Hamburg GmbH
Osakaallee 11, D-20457 Hamburg
Telefon: 040/37 47 26-0, Telefax: 040/37 47 26-26
E-mail: info@HafenCity.com
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil A (VOB/A)
- c) entfällt
- d) Ausführung von Bauleistungen,
Erdbau- und Baugrundverbesserungsarbeiten
- e) Straße Steinschanze in 20457 Hamburg
- f) Erdbau- und Baugrundverbesserungsarbeiten
– ca. 8000 m³ Sandeinbau
– ca. 12000 lfd. m Vertikaldränagen
– ca. 300 m² Einbau von Böschungsdeckwerk
(Metallhüttenschlacke)
– ca. 280 m² Einbau von Böschungsabdeckung
(Grasmatten)
– ca. 35 t Spundwandeinbau (Einpressen),
zuzüglich Gurtungen, Anker und Ankerwand
zugehörige technische Bearbeitungen, Geländevorbereitungen, Kampfmittelerkundung, Sandrückbau, Setzungsmessungen
- g) Erdbau- und Baugrundverbesserungsarbeiten für hochwassersichere Geländeaufhöhungen, Entwurfsunterlagen werden bauherrenseitig geliefert, Bauausführungsunterlagen und Bestandsunterlagen durch den Auftragnehmer
- h) Gesamtvergabe, keine Aufteilung in Lose
- i) Bauzeit: März 2011 bis August 2011
- j) Änderungsvorschläge und Nebenangebote sind zusammen mit einem Hauptangebot zugelassen.
- k) Anforderung der Unterlagen bei:
Steinfeld und Partner GbR,
Reimersbrücke 5, 20457 Hamburg,
Telefon: 040/38 91 39 - 0, Telefax: 040 / 38 09 170,
Versand der Unterlagen ab dem 4. Januar 2011
- l) Die Unterlagen sind kostenpflichtig: Preis: 30,- Euro.
Zahlungsbedingungen und -weise: Banküberweisung
Empfänger: Steinfeld und Partner GbR
Kontonummer 656 4900
bei der Deutschen Bank AG (BLZ 200 700 00)
Verwendungszweck: Straße Steinschanze
Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt.
Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.
- m) entfällt
- n) Ende der Angebotsfrist: 26. Januar 2011, 15.00 Uhr
- o) Angebotsadresse: siehe a)

- p) Deutsch
- q) Angebotseröffnung: 26. Januar 2011, 15.00 Uhr bei der HafenCity Hamburg GmbH, Anschrift siehe Buchstabe a). Zur Eröffnung zugelassen sind Bieter und ihre Bevollmächtigten.
- r) geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen
- s) Zahlungsbedingungen: siehe Vergabeunterlagen
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß §6, Absatz 3 VOB/A zu machen. Fremdsprachige Bescheinigungen bedürfen einer Übersetzung in die deutsche Sprache. Es ist möglich, dass die geforderten Nachweise und Angaben auch über die Liste vom Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen nachgewiesen werden.
- v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 28. Februar 2011
- w) Beschwerdestelle:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Düsternstraße 10, 20355 Hamburg,
Telefax: 040/4 28 40 - 20 39

Hamburg, den 22. Dezember 2010

HafenCity Hamburg GmbH

38

Gläubigeraufruf

Der **Sport und Freizeit der Flughafen Hamburg Gesellschaft mbH e.V.** in Hamburg ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, ihre Ansprüche gegen den Verein bei einem der unterzeichnenden Liquidatoren unter der Anschrift Flughafenstraße 1–3 in 22335 Hamburg anzumelden.

Hamburg, den 15. Dezember 2010

Die Liquidatoren

Margret Damm	Knut Battenfeld	Martin Hellwig
--------------	-----------------	----------------

39

Gläubigeraufruf

Die Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg hat als die für die Stiftungsaufsicht zuständige Behörde mit Verfügung vom 8. Dezember 2010 gemäß § 7 Absatz 3 des Hamburgischen Stiftungsgesetzes auf Antrag die Auflösung der Stiftung „FEWO Bischofsmais Stiftung Hamburg“ mit Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg genehmigt. Die Auflösung der Stiftung wird gemäß § 50 BGB hiermit bekannt gegeben. Die Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei Wolfgang Grüneberg, Im Bans 15, 25421 Pinneberg, geltend zu machen.

Hamburg, den 16. Dezember 2010

Der Liquidator

Wolfgang Grüneberg

40